

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN RELEGATIONBEWERB ZWISCHEN DER ZWEIT- UND DRITTHÖCHSTEN FRAUEN LEISTUNGSSTUFE

gültig ab 1. Juni 2017

Präambel

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Relegation zum Aufstieg aus der dritten Frauen-Leistungsstufe (Landesliga) in die zweithöchste Frauen-Leistungsstufe (kurz: Relegation). Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- 1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Bewerbes obliegt dem ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe (in der Folge kurz Cupkomitee).
- 2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern keine Sonderregelungen bestehen, in erster Instanz. Sämtliche vom Cupkomitee oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Strafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.
- 3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse des Cupkomitees den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- 4) Der Bewerb wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- 1) Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt. Sollte der Aufstiegsberechtigte nicht gemäß § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB ermittelt werden können, hat das Cupkomitee eine Entscheidung durch Losentscheid vorzunehmen.
- 2) Die Meister der LL (Landesligen) des OÖFV, SFV, TFV sowie VFV steigen ohne Relegation in die 2. Liga der Region Mitte/West auf. Die Meister der LL des BFV, NÖFV, WFV, KFV und StFV spielen um 2 Aufstiegsplätze für die 2. Liga der Region Ost/Süd. Sollte der Meister einer

Landesliga auf den direkten Aufstieg/die Relegationsspiele verzichten, so ist der Zweitplatzierte der betreffenden Landesliga berechtigt, direkt aufzusteigen bzw. an diesen Relegationsspielen teilzunehmen. 1b Mannschaften, die nicht aufsteigen dürfen (1. Mannschaft spielt in der 2. Liga), sind aus der Rangordnung herauszustreichen. Somit kann auch ein Dritt- oder Viertplatzierte direkt aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Eine 1b Mannschaft ist auch dann nicht aufstiegsberechtigt, wenn die 1. Mannschaft an den Relegationsspielen für die ÖFB-Frauenliga teilnimmt und daher eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Spielklasse erst später getroffen wird. Die Spielpaarungen sind in den Durchführungsbestimmungen der Frauen 2. Liga festgelegt.

Zusammengefasst ergibt diese für die Meister der LL je nach Landesverband nachstehenden Modus:

- a) Ost (Meister der LL des BFV, NÖFV, WFV)
Die 3 Meister der Spielregion Ost spielen gegeneinander um den Aufstieg in die 2. Liga. Die Spielpaarungen und Platzwahl ergeben sich aufgrund eines fixen Turnus, der Sieger dieser Spielgruppe steigt in die 2. Liga Ost/Süd auf.
- b) Mitte (Meister der LL des KFV, OÖFV, StFV)
Der Meister des OÖFV steigt automatisch ohne Relegationsspiel in die 2. Liga seiner Region (Mitte/West) auf. Für die Meister des KFV und des StFV gilt § 2 Abs 3 Sätze 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmungen. Der Sieger steigt in die 2. Liga Ost/Süd auf.
- c) West (Meister der LL des SFV, TFV, VFV)
Die 3 Meister der Spielregion West steigen automatisch ohne Relegationsspiel in die 2. Liga Mitte/West auf.

Die Aufstiegsspiele werden von den bewerbsführenden Landesverbänden der Frauen 2. Ligen koordiniert und festgelegt und sind nach den ÖFB-Bestimmungen sowie jenen Bestimmungen der Frauen, 2. Liga durchzuführen. Für 3 Teilnehmer einer Region gilt, dass nur Hinspiele ausgetragen werden. Damit spielt jeder Verein 2 Aufstiegsspiele, davon 1 Heim- und 1 Auswärtsspiel.

- 3) Sollte aus irgendeinem Grund eine Region nur 2 Teilnehmer stellen können, spielen diese Vereine mit einem Hin- und einem Rückspiel um den Aufstieg. Der Sieger wird nach § 8 und 9 der Meisterschaftsregeln ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, so ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln. Meldet nur 1 Verein einer Region, so kann dieser kampfflos aufsteigen.

- 4) Es steigen so viele Mannschaften aus den 2. Ligen ab, dass nach Berücksichtigung der Auf- und Absteiger ÖFB Frauenliga/2. Liga und der Aufsteiger aus den Landesligen die Höchstzahl von 12 nicht überschritten wird. Sollte eine 2. Liga nach Gruppenabschluss die Höchstzahl auf 10 oder 11 Mannschaften beschränken, so ist dies in einem Protokoll bzw. Sideletter festzuhalten und damit eine diesbezügliche Abstiegsregelung festzulegen.
- 5) Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.
- 6) Ein Platztausch ist nicht gestattet.
- 7) In außergewöhnlichen Fällen sowie aus Sicherheits- und infrastrukturellen Gründen ist es der ÖFB-Geschäftsführung gestattet, die Austragung von Relegationsspielen im Stadion des Heimvereins zu untersagen und den Heimverein zu verpflichten, das Spiel in einem anderen Stadion auszutragen.

§ 3 Spielberechtigung

- 1) Zur Teilnahme an der Relegation ist jede Spielerin berechtigt, die am Tag des Spieles für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt ist. Ausgenommen hiervon sind Spielerinnen, deren Wechsel zu dem an der Relegation teilnehmenden Verein der aktuellen Sommerübertrittszeit zuzuordnen ist.
- 2) Die Beschränkungen des § 23 Abs. 3 der Meisterschaftsregeln finden Anwendung.
- 3) Es dürfen bis zu fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Bis zu fünf Ersatzspielerinnen (einschließlich einer allfälligen Ersatztorfrau) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Ersatzspielerinnen haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

§ 4 Dressen

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

§ 5 Termine und Beginnzeiten

- 1) Die Spieltage (§ 12 Abs. 4 Meisterschaftsregeln) werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Der genaue Spieltermin und der Spielort werden vom Heimverein dem Cupkomitee vorgeschlagen. Sie erhalten durch Zustimmung des Cup-

komitees Gültigkeit. Danach hat die Eingabe in das Fußball-Online System durch den Heimverein zu erfolgen.

- 2) Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehvertragliche Verpflichtungen in Bezug auf den Spieltag zwingend berücksichtigt werden.
- 3) Sofern der Heimverein über eine kommissionierte Flutlichtanlage (ab 150 Lux) verfügt, können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen.
- 4) Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben müssen mindestens zwei spielfreie Tage liegen.

§ 6 Spielorganisation und Finanzielles

- 1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich, der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
- 2) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- 3) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- 4) Die Reise und Aufenthaltskosten haben die anreisenden Teilnehmer selbst zu tragen. Kann ein Spiel wegen Schlechtwetter nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so sind deren Kosten vom anreisenden Verein selbst zu tragen.
- 5) Der Veranstalter stellt beiden Mannschaften sowie dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung.

§ 7 Vermarktungsrechte

Sämtliche Vermarktungsrechte für den Relegationsbewerb liegen in Abstimmung mit den beteiligten Vereinen beim Österreichischen Fußball-Bund.

§ 8 Beschaffenheit von Plätzen/ Unbespielbarkeit

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Vorstand des Landesverbandes bzw. von der Bundesliga genehmigten Sportanlagen (Natur – oder Kunstrasen) erlaubt. Für den

Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.

- (2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, ist die ÖFB-Geschäftsstelle von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim Cupkomitee eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet das Cupkomitee über die zu verhängende Strafe.
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Kommissionierung des Platzes durch den Schiedsrichter hat mindestens 3 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin zu erfolgen. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

§ 9 Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme, Sanktions- und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
- (2) Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.
- (3) Das Cupkomitee ist berechtigt, als Sanktions- und/oder Sicherheitsmaßnahme den Vereinen den Verkauf oder die Weitergabe von Karten an bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen zu untersagen.

§ 10 Verwarnungen und Ausschlüsse

- (1) Gelbe Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben keine Bedeutung. Im Bewerb ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der Spielerpass der betreffenden Spielerin vom Schiedsrichter nicht einzubehalten. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Die betroffene Spielerin ist automatisch für das nächste Spiel gesperrt. Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.
- (3) Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen jenes Landesverbandes zuständig, denen eine oder ein durch eine reine Rote Karte ausgeschlossene

oder vom Schiedsrichter angezeigte Spielerin, Trainer/in bzw. Offizielle/r bei Meisterschaftsspielen unterliegt.

§ 11 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an das Cupkomitee eingeht. Ein Protest gegen die automatische resultatgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

§ 12 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist.

§ 13 Sicherheitsrichtlinien

Die Sicherheitsrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 Infrastrukturelle Richtlinien

Die infrastrukturellen Richtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 15 Medienrichtlinien

Die Medienrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 16 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee des ÖFB.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.